

**- Beitragsordnung -
QWAN KI DO - Leipzig e.V.
vom 01.01.2025**

1. Präambel	2
2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages	2
3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages	3
4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit	3
5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
6. Schlussbestimmungen	4

1. Präambel

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gibt sich der QWAN KI DO - Leipzig e.V. auf der Grundlage der Satzung nachstehende Beitragsordnung.

2. Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus

- einmaligen Aufnahmegebühr für alle neuen Mitglieder in Höhe von 10,00 €
- differenzierte Beitragsklassen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Mitglied und der Dachverbandsgebühr pro Jahr und Mitglied von 30,00 € für den QWAN KI DO Dachverband Deutschland e.V. (QKDDVD).

Beitragsklassen	Mitgliedsbeitrag pro Jahr	Verbandsgebühr pro Jahr	Gesamt pro Jahr
Kinder bis 12 Jahre	200,00 €	30,00 €	230,00 €
Jugendliche 13 – 17 Jahre	250,00 €	30,00 €	280,00 €
Erwachsene ab 18 Jahren	290,00 €	30,00 €	320,00 €
Auszubildende & Studenten (bis einschließlich 27 Jahre), Rentner, ALG I & II-Empfänger, Sozialhilfeempfänger	270,00 €	30,00 €	300,00 €
Passive und Fördernde Mitglieder	50,00 €	-	50,00 €
Ruhende Mitgliedschaft	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Ehrenmitglieder	-	-	-

3. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- a) Der Mitgliedsbeitrag kann viertel-, halbjährlich oder als Jahresbeitrag bezahlt werden. Bei viertel- oder halbjährlicher Zahlung ist der dritte Werktag des ersten Monats das Zahlungsziel. Bei jährlicher Zahlung ist der 31.01. d. lfd. Jahres der Stichtag.
- b) Die Verbandsgebühr ist von allen Mitgliedern bis zum 31.01. d. lfd. Jahres zu bezahlen.
- c) Bei Eintritt in den Verein bis zum 20. eines Monats ist der volle Beitrag für den Eintrittsmonat zu zahlen; ab dem 21. beginnt die Beitragszahlung erst zum Folgemonat.
- d) Die Verbandsgebühr ist nur bei Eintritt vor dem 01.07. des laufenden Jahres zu entrichten.

4. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages oder der Fälligkeit

- a) In Härtefällen oder nicht benannten Beitragskategorien können Abweichungen von diesen Mitgliedsbeiträgen und der Fälligkeit - vom jeweiligen Mitglied - beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand kann diese begründet und befristet genehmigen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht notwendig.
- b) Mitglieder aus einem Haushalt erhalten auf den Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung von jeweils 10 %. Die Dachverbandsgebühr bleibt davon unberührt.
- c) Vergünstigungen für sportkulturelle Angebote durch Ämter, Behörden u.a. der Stadt Leipzig werden anerkannt.
- d) Kann ein Mitglied aufgrund Schwangerschaft, Elternzeit, Auslandsaufenthalt u.a. für eine auf maximal 1 Jahr begrenzte Zeit nicht am Sportbetrieb teilnehmen, so kann es den Antrag auf Ruhende Mitgliedschaft an den Vereinsvorstand stellen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Bei Vereinsaustritt gilt § 6 der Satzung. Der Austritt ist grundsätzlich dem Vereinsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet jedoch frühestens zum nächsten Quartalsende nach Eingang der Kündigung.
- b) Hat ein Mitglied bereits den Jahresbeitrag entrichtet, so kann auf Antrag der Restbetrag des Grundbetrages erstattet werden. (Nicht der Verbandsgebühr)
- c) Ist ein Mitglied 3 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag ohne Begründung im Rückstand erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, wird dem Mitglied die weitere Teilnahme am Sportbetrieb verwehrt. Durch den Vereinsvorstand wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung wurde am 18.10.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.